

Stundenlohnabrechnung: Hinweise zum Ausfüllen

Lohn

Grundlohn	①	Stunden à	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ferienzuschlag	②	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienzulagen				③ <input type="text"/>

Abzüge

AHV/IV/EO	5.3	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ALV	1.1	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
NBU	④	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuerabzug	⑤	Prozent von	<input type="text"/>	<input type="text"/>
⑥			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Total der Abzüge			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Neu ab 1. Januar 2023: Berufliche Vorsorge (BVG) obligatorisch bei Bruttojahreslohn über CHF 22'050.00

1) Anzahl Stunden und Stundenlohn

Tragen Sie in dieser Zeile die Anzahl der Arbeitsstunden und den Brutto-Stundenlohn ein.

2) Ferienzuschlag

Tragen Sie hier den Prozentsatz des Ferienzuschlags ein:

- 8.33 Prozent: Damit ist der Lohn während vier Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 10.63 Prozent: Damit ist der Lohn während fünf Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- 13.04 Prozent: Damit ist der Lohn während sechs Ferienwochen pro Jahr bezahlt.
- Lassen Sie das Feld leer, wenn eine fixe Anzahl Wochenstunden vereinbart ist und Sie den Lohn auch während der Ferien auszahlen.

Basis für die prozentualen Abzüge ist der Bruttolohn plus Ferienzuschlag.

3) Familienzulagen

Wenn Ihre Arbeitnehmerin, Ihr Arbeitnehmer Anspruch auf Familienzulagen hat, tragen Sie hier die ausbezahlten Zulagen ein. Die Höhe der Zulagen steht auf der Verfügung, die Sie nach der Anmeldung bei Ihrer Familienausgleichskasse erhalten haben. Weitere Informationen und das Anmeldeformular für die SVA Zürich finden Sie unter: www.svazurich.ch/familienzulagen

4) Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

- Bei acht und mehr Arbeitsstunden pro Woche:
Tragen Sie hier den Prozentsatz der NBU-Prämie gemäss Ihrer Versicherungspolice ein. Sie können die Prämie auch selber übernehmen und auf den Lohnabzug verzichten.
- Bei weniger als acht Arbeitsstunden pro Woche ist keine Versicherung gegen Nichtberufsunfall vorgeschrieben. Lassen Sie das Feld leer.

Hinweis zur obligatorischen Versicherung gegen Berufsunfall und -krankheit (BU): Diese Prämie tragen allein Sie als Arbeitgeber.

5) Steuerabzug

- Wenn Sie bei Ihrer Ausgleichskasse für das vereinfachte Abrechnungsverfahren angemeldet sind, tragen Sie hier den Steuerabzug von 5 Prozent ein. Basis für den Steuerabzug ist der Grundlohn plus Ferienzuschlag.
- Wenn Sie im Standard-Verfahren abrechnen, fällt dieser Abzug weg. Lassen Sie das Feld leer.

6) Weitere Abzüge

Tragen Sie hier allfällige weitere Abzüge ein, zum Beispiel für die berufliche Vorsorge (BVG). Sie ist obligatorisch bei einem Bruttolohn über CHF 22'050.00 im Jahr bzw. über CHF 1837.50 im Monat. Mehr dazu unter: www.svazurich.ch/bvg – Weitere Informationen unter: www.svazurich.ch/hausangestellte